

Industriepraktikum - Fakultät 3

(gemäß Bachelor/Master Studien- und Prüfungsordnungen)

Industriegrundpraktikum

vor Studienbeginn
(Student ist nicht immatrikuliert)

Versicherungspflicht

in der Kranken-, Pflege- und
Arbeitslosenversicherung

- wenn die Beschäftigung über 2 Monate hinausgeht und mehr als 20 h/Woche umfasst, nicht auf die Semesterferien beschränkt ist und keine selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird
- oder die Beschäftigung länger als 26 Wochen/Jahr dauert
- oder wenn für die Dauer des Studiums eine Beurlaubung unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt vereinbart wird, aber nur wenn sie die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen

Das gilt auch für Studierenden, für die die Krankenversicherung nicht abgeschlossen werden kann, weil sie das 14. Fachsemester überschritten oder das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Unfallversicherung:

Bei Praktika vor dem Studium muss sich der Student privat versichern.

Industriefachpraktikum

während des Studiums
(Student ist immatrikuliert)

Versicherungsfreiheit

in der Kranken-, Pflege- und
Arbeitslosenversicherung

- wenn die Beschäftigung auf nicht mehr als 20 h/Woche beschränkt ist
- oder die Beschäftigung ausschließlich in den Semesterferien ausgeübt wird
- oder die Beschäftigung auf nicht mehr als 2 Monate befristet ist
- **oder ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes Industriepraktikum absolviert werden muss**

Ausnahme:

Ausbildungs-, berufs- oder praxisintegrierte Studiengänge
Praktikum im Urlaubssemester, wenn der Student nicht überwiegend für das Studium tätig ist

Unfallversicherung:

Bei Praktika während des Studiums innerhalb Deutschlands ist der Student, gemäß Unfallversicherungseinordnungsgesetz des Bundes, über die Unfallkasse Brandenburg versichert.